

Bezirksamt Charlottenburg
von Berlin
Abteilung Finanzen
— Ausgleichsamt —

Berlin- Charl'burg, den 4.5. 19 61
Heer - Str. 12/14
Fernruf: 940321 App.: 27 Zim.: 105
(.....) (nur im Innenbetrieb)

GeschZ.: Ag1 III-A7/K 57 508

Ausfertigung für
Herrn Heimbert Schwandt

Mit Postzustellungsurkunde

Bdz

Bescheid

über die Ablehnung der Schadensfeststellung oder von Ausgleichsleistungen

Antragsteller: Schwandt, Heimbert
(Name, Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)
wohnhaft in Bln- Charlottenburg 9, Olympische Str.6
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

A. Ablehnung

Auf den Antrag vom 31. 3. 60
— auf Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz wegen ~~Vermögensschäden~~ ~~oder~~ ~~Hausratschäden~~
~~und~~ ~~Hausratschäden~~ —
— sowie auf den Antrag vom 31. 3. 60 ~~und vom~~ —
— auf ~~Zuerkennung~~ ~~Gewährung~~ von Hausratentschädigung ¹⁾ —
~~auf~~ ~~Belassung~~ ~~Übertragung~~ ~~des mit Bescheid von~~ ~~bewilligten~~ ~~darüber~~

~~das von~~ ~~verwaltet wird,~~
~~Kaufmann~~
ergeht — auf Grund des Beschlusses — ~~nach Anhörung~~ des — Ausgleichsausschusses — ~~Prüfungsausschusses~~ —
~~vertreters der Geschädigtengruppe des Antragstellers~~ folgender Bescheid:

~~Der Antrag wird~~ Die Anträge werden — abgelehnt.

B. Begründung

Voraussetzung für die Anerkennung eines Hausratverlustes ist nach § 16 (4) des Feststellungsgesetzes (FG), daß der Geschädigte Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum war.

Nach den vom Antragsteller im Feststellungsantrag vom 31.3.60 gemachten Angaben erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, weil er überhaupt keine eigenen Möbel besaß.

Hausratentschädigung kann nach § 236 des Lastenausgleichsgesetzes nicht gewährt werden.